

18.02.1999

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1217
des Abgeordneten Jamal Karsli GRÜNE
Drucksache 12/3667

Tod eines Ausländers in der Rückkehrereinrichtung des Landes

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 21. Januar 1999:

Berichten zufolge, hat sich am 12. Januar 1999 ein Ausländer aus Eritrea, Herr Merkebu K., der in der Rückkehrereinrichtung des Landes in Lübbecke untergebracht war, dort erhängt. Es hieß, daß Herr K. sich vor seiner Unterbringung in Lübbecke in psychologischer Behandlung befand und seine Suizidgefährdung bekannt war.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Was weiß die Landesregierung über die Umstände des Todes von Herrn K.?
2. Ist es richtig, daß die Suizidgefahr von Herrn K. vor seiner Unterbringung in der Rückkehrereinrichtung bekannt war?
3. Trifft es zu, daß Herr K. ab dem Zeitpunkt seiner Unterbringung in der Rückkehrereinrichtung nicht mehr psychologisch behandelt werden konnte?
4. Geht die Landesregierung davon aus, daß die Rückkehrereinrichtung für die Unterbringung suizidgefährdeter Personen geeignet ist?
5. Was wird die Landesregierung unternehmen, um weitere Todesfälle in der Rückkehrereinrichtung zu verhindern?

Datum des Originals: 17.02.1999/Ausgegeben: 19.02.1999

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Antwort des Ministers für Inneres und Justiz vom 17. Februar 1999 namens der Landesregierung:

Vorbemerkung:

Mit der "Rückkehrereinrichtung" in der Gemeinschaftsunterkunft in Lübbecke hat das Land Nordrhein-Westfalen seit Mai 1998 in einem Modellversuch eine offene Einrichtung als Alternative zur Abschiebungshaft geschaffen. Durch eine Kombination von psycho-sozialer Betreuung und ausländerrechtlicher Beratung soll hier versucht werden, die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zur Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung und letztlich freiwilligen Ausreise zu bewegen.

In der Rückkehrereinrichtung werden zum einen Abschiebungshaftgefangene untergebracht, deren Abschiebung sich wegen fehlender Mitwirkung bei der Passersatzbeschaffung verzögert. Zum anderen wohnen in der Einrichtung auch vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Papiere wegen verweigerter Mitwirkung nicht vorliegen, für die aber noch kein Antrag auf Abschiebungshaft gestellt worden ist.

Zu der zweiten Gruppe gehörte auch der äthiopische Staatsangehörige Merkebu G. (nicht Merkebu K. aus Eritrea). Herr G. war am 26. August 1996 in das Bundesgebiet eingereist und nach erfolglosem Asylverfahren aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils seit dem 6. Februar 1998 vollziehbar ausreisepflichtig. Da er seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung der für eine Heimreise notwendigen Passersatzpapiere nicht nachkam, wurde er auf Antrag der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Kleve am 23. Dezember 1998 in die Rückkehrereinrichtung Lübbecke aufgenommen.

Herr G. konnte sich - wie auch alle anderen Bewohner der Rückkehrereinrichtung - sowohl in der Einrichtung als auch im gesamten Kreis Minden-Lübbecke frei bewegen, allerdings mit der Maßgabe, sich regelmäßig dreimal in der Woche zu bestimmten Terminen in der Gemeinschaftsunterkunft zu melden.

Dies vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage 1217 wie folgt:

Zur Frage 1

Herr G. wurde am 12. Januar 1999 - gegen 23.00 Uhr - im Waschraum seiner Unterkunft in der Rückkehrereinrichtung Lübbecke tot aufgefunden. Er hatte sich mittels Schnürsenkeln an einem Wasserrohr erhängt. Der Leiter der Einrichtung hat sofort einen Notarzt und die Polizei informiert, die unmittelbar nach der Meldung erschienen sind. Auch alle für die Rückkehrereinrichtung zuständigen Behörden und Verbände wurden unverzüglich informiert.

Zur Frage 2

Nein. Weder während des Aufenthalts von Herrn G. in der Gemeinde Kleve noch während des Aufnahmeverfahrens in die Rückkehrereinrichtung lagen Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung vor.

Zur Frage 3

Mit Blick auf die Antwort zu Frage 2 bestand zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Rückkehrereinrichtung Lübbecke keine Veranlassung für eine psychologische Behandlung.

Erstmals in der ausländerrechtlichen Sprechstunde am 11. Januar 1999 machte Herr G. einen gestörten und überforderten Eindruck. Die unverzüglich zugezogene Sozialarbeiterin des DRK Westfalen-Lippe konnte in seinem Verhalten Ansätze für eine Suizidgefährdung erkennen. Der Leiter der Einrichtung Lübbecke hat darauf Herrn G. zu einem Gespräch gebeten und versucht, ihn zu einem sofortigen Arztbesuch zu bewegen. Dies hat Herr G. jedoch abgelehnt. Er wurde darauf hingewiesen, daß eine Entlassung aus der Rückkehrereinrichtung in die Gemeinde Kleve in Betracht kommt, wenn ein Psychiater dies empfehlen würde.

In der Nacht vom 11. zum 12. Januar 1999 war Herr G. nach Aussage seiner Stubenkollegen zwar noch unruhig und hat nicht geschlafen; während des Tages am 12. Januar 1999 machte er jedoch wieder einen ruhigen und nicht auffälligen Eindruck.

Ein Termin bei einem ortsansässigen Psychiater war für den 13. Januar 1999 - 15.00 Uhr - festgelegt.

Zur Frage 4

Bei bekannter Suizidgefährdung wird eine Aufnahme in die Rückkehrereinrichtung in der Regel nicht in Frage kommen. Ausnahmen könnten sich ergeben, wenn die Suizidgefährdung durch eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gemindert werden kann. Dies müßte jedoch durch ein entsprechendes fachärztliches Attest dokumentiert sein.

Sollte sich eine Suizidgefährdung während der Aufnahme in der Rückkehrereinrichtung erstmals ergeben, werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Sollte die Suizidgefährdung in der Rückkehrereinrichtung nicht behoben werden können, kommt eine anderweitige Unterbringung - ggf. eine stationäre Behandlung - in Betracht.

Zur Frage 5

Im schriftlichen Aufnahmeantrag für die Rückkehrereinrichtung muß die für den Ausländer zuständige Ausländerbehörde entweder bestätigen, daß der Betreffende nach ihren Erkenntnissen physisch und psychisch gesund ist bzw. dort bekannte Erkrankungen angeben.

Darüber hinaus wurde die ausländerrechtliche Beratung und die psycho-soziale Betreuung der in der Rückkehrereinrichtung wohnenden Ausländer verstärkt. Sie findet auf der Grundlage eines von der Stiftung DRK Westfalen-Lippe erarbeiteten Betreuungskonzepts statt, dessen Umsetzung wöchentlich durch einen "Runden Tisch" aller für die Rückkehrereinrichtung zuständigen Behörden und Verbände begleitet wird.